

Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von »Hartz IV«



Bremen, Februar 2009

1. Karin B. in der »Hartz-IV«-Falle ...
2. ... und mit welcher Chuzpe der Gesetzgeber darauf reagiert
3. Wie alles so viel leichter sein könnte – nicht nur für Karin B.
4. Ein Verdienst für alle Fälle
5. Wer's genau wissen will – Eine Achterbahnfahrt mit »Hartz IV«

In Deutschland leben zur Zeit rund 1,6 Millionen Alleinerziehende mit knapp 2,2 Millionen minderjährigen Kindern; mehr als jedes sechste Kind wächst demnach mit einem alleinerziehenden Elternteil auf. Der Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien beträgt knapp 19 Prozent, das ist fast jede fünfte Familie. Mehr als 40 Prozent der Alleinerziehenden mit zusammen etwa einer Million Kindern befinden sich im »Hartz-IV«-Bezug. Sie stellen damit knapp die Hälfte aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern; fast die Hälfte aller »Hartz-IV«-Kinder lebt bei Alleinerziehenden. Etwa jeder dritte Haushalt von Alleinerziehenden erhält trotz Erwerbstätigkeit aufstockende Fürsorgeleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies sind nur einige Daten aus dem Mitte Februar vorgelegten Familienreport 2009.¹

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), Familienreport 2009. Leistungen – Wirkungen – Trends, Berlin 2009

Kurz zuvor hatte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) auf das bislang kaum beachtete hohe Verarmungsrisiko Jugendlicher aufmerksam gemacht² sowie auf das besonders hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden hingewiesen und in diesem Zusammenhang Forderungen zur gezielten Integration Alleinerziehender in den Arbeitsmarkt sowie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie formuliert³.

Im Folgenden wird ein selten hinterfragtes Zusammenspiel von Anspruchsvoraussetzungen und Anspruchsausschlüssen, von Bedarfsfeststellung, Einkommensermittlung und Einkommensanrechnung innerhalb wie auch zwischen den einzelnen Sozialtransfer-Systemen in den Blick gerückt. In der Praxis führt dieses Zusammenspiel all zu häufig dazu, dass selbst Alleinerziehende, die bereits erwerbstätig sind, den Fängen von »Hartz IV« nur sehr schwer entkommen können. Statt alle Transfer-Systeme daraufhin auszurichten und abzustimmen, dass Alleinerziehende, die heute bereits in nennenswertem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen, möglichst rasch unabhängig von »Hartz IV« leben können, verfestigt der »fordernde Sozialstaat« auf diese Weise den Verbleib in der Fürsorgeabhängigkeit.

Karin B. in der »Hartz-IV«-Falle ...

Karin B. lebt zusammen mit ihrer vierjährigen Tochter im Vorort einer norddeutschen Großstadt. Für ihre kleine Wohnung zahlt sie monatlich 414 Euro Warmmiete. Viel Geld für die Alleinerziehende, die inzwischen wieder halbtags arbeitet. »Das war reine Glücksache«, sagt sie rückblickend. »Erst das Jobangebot, vermittelt durch eine gute Freundin, und dann auch noch die Kinderbetreuung gesichert. Da hab' ich echt mal Glück gehabt.«

Teilzeit heißt aber auch: Weniger Geld. Am Monatsende stehen auf ihrer Abrechnung immer nur 1.000 Euro Brutto. »Es wird einfach nicht mehr«, fügt sie etwas resigniert hinzu. Netto bleiben ihr davon 795 Euro. »Gut, es gibt noch 164 Euro Kindergeld und der Unterhaltsvorschuss für die Kleine vom Amt, das sind dann noch mal 117 Euro.« Wo sich der Vater von Karins Tochter aufhält, ist seit längerem unbekannt. Unterhalt für sein Kind hat er nur in den ersten zwei Jahren gezahlt; danach verschwand er von der Bildfläche. So erhält die kleine Tochter jetzt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. »Aber auch damit ist nach längstens sechs Jahren Schluss«, fügt Karin B. mit einem Schulterzucken hinzu. »Das Geld reicht hinten und vorne nicht.«

Karin B. zählt zu den mittlerweile über 1,3 Millionen so genannten Aufstockern – arbeitende Menschen, die alleine mit ihrem Erwerbseinkommen und eventuell weiteren staatlichen Leistungen wie Kindergeld oder eben Unterhaltsvorschuss ihre Familie nicht über die Runden bringen

² Vgl. Jugendarbeitslosigkeit - In der Hartz-IV-Falle, Süddeutsche Zeitung v. 12.02.2009 sowie Wilhelm Adamy, Armut bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Soziale Sicherheit 12/2008, S. 417 ff

³ DGB BuVo, Bereich Arbeitsmarktpolitik, Alleinerziehende – Am Arbeitsmarkt alleingelassen, Arbeitsmarkt aktuell 11/2008, Berlin, Dezember 2008

können und die deshalb auf aufstockende Fürsorgeleistungen, bekannt als »Hartz IV«, angewiesen sind.

Das zuständige Jobcenter hat seinerzeit folgende Rechnung aufgemacht: Karin B. und ihre Tochter bilden entsprechend dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende, eine so genannte Bedarfsgemeinschaft. Ihr Bedarf beläuft sich auf zusammen 1.102 Euro im Monat. Hiervon entfallen 414 Euro auf die Warmmiete, im Fachjargon sind das die Kosten der Unterkunft (KdU); hinzu kommen der Regelbedarf der Mutter, auch Eck-Regelleistung genannt, von aktuell 351 Euro pro Monat und der abgeleitete Regelbedarf der vierjährigen Tochter, der mit 60 Prozent der Eck-Regelleistung oder 211 Euro zu Buche schlägt. Weil Karin B. ihr Kind alleine erzieht, steht ihr zudem noch ein so genannter Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 126 Euro oder 36 Prozent der Eck-Regelleistung zu.

Der Fall Karin B.:		
Bedarf minus Einkommen gleich aufstockende Fürsorgeleistung		
	Bedarf	Einkommen
Regelbedarf Karin B.	351 €	Bruttoentgelt 1.000 €
Regelbedarf vierjährige Tochter	211 €	Nettoentgelt 795 €
Mehrbedarf wegen Alleinerziehung	126 €	Kindergeld 164 €
Kosten der Unterkunft	414 €	Unterhaltsvorschuss 117 €
		Erwerbstätigen-Freibetrag 260 €
		anrechenbares Einkommen 816 €
Bedarf insgesamt	1.102 €	
Bedarf minus anrechenbares Einkommen:		286 €

Dem so ermittelten Gesamtbedarf wird das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenüber gestellt; so lässt sich feststellen ob und, falls ja, in welchem Umfang Hilfebedürftigkeit vorliegt. Im Fall von Karin B. unterschreitet das anrechenbare Einkommen den zuvor ermittelten Bedarf um 286 Euro. In genau dieser Höhe erbringt das Jobcenter deshalb aufstockende Fürsorgeleistungen.

Wie die Aufstellung auch zeigt, wird das Erwerbseinkommen nicht vollständig angerechnet; denn bei einem Bruttoverdienst von 1.000 Euro steht Karin B. ein so genannter Erwerbstätigen-Freibetrag in Höhe von 260 Euro zu. Dieser Freibetrag soll dem Gesetz zufolge einerseits pauschal die mit der Erwerbsarbeit zusammen hängenden Werbungskosten sowie private Versicherungs- und Vorsorgeaufwendungen abdecken und darüber hinaus als finanzieller Arbeitsanreiz dienen. So wird erreicht, dass derjenige, der arbeitet, immer über ein höheres Einkommen verfügen kann, als ein vergleichbarer nicht erwerbstätiger Hilfebedürftiger.

Seit Januar erhält Karin B. also für sich und ihre Tochter monatlich 286 Euro »Hartz IV«. Aussichten darauf, die wöchentliche Arbeitszeit verlängern zu können, bestehen in ihrem derzeitigen Job nicht; und selbst wenn: Wo sollte sie die Tochter während ihrer zusätzlichen Abwesenheit unterbringen? *»Und eine andere, besser bezahlte Stelle zu finden, ist schwer – überhaupt und erst recht für Alleinerziehende.«* So stellt sich Karin B. für die nächsten Jahre auf ein Leben mit und von »Hartz IV« ein. Da liegt sie mit ihrer Einschätzung vermutlich nicht falsch. Denn die ge-

genwärtigen Sozialgesetze halten die erwerbstätige Alleinerziehende regelrecht gefangen in der »Hartz-IV«-Abhängigkeit.

Der Kinderzuschlag

Im Zusammenhang mit der »Hartz-IV«-Gesetzgebung wurde ab 2005 als neuer Sozialtransfer der so genannte Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) eingeführt. Beim Kinderzuschlag handelt es sich um eine der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgelagerte Sozialleistung in Höhe von monatlich maximal 140 € pro Kind, die es erwerbstätigen Eltern erleichtern soll, mit ihrem Einkommen die Fürsorgeschwelle zu überwinden; im Ergebnis werden bei den begünstigten Haushalten die ansonsten fälligen aufstockenden SGB-II-Leistungen ersetzt durch den Kinderzuschlag sowie evtl. Wohngeldansprüche. Zentrale Voraussetzung für die Gewährung des Kinderzuschlags ist die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit iSd SGB II; ein Zuschlag wird deshalb u.a. nur dann geleistet, wenn die bisherige oder potenzielle SGB-II-Bedarfsgemeinschaft aufgrund der Zuschlagsgewährung sowie in Kombination mit Erwerbseinkommen und weiteren Sozialtransfers keinen Anspruch auf ergänzende SGB-II-Leistungen mehr hat. Der gleichzeitige Bezug von Kinderzuschlag und »Hartz-IV«-Leistungen ist somit ausgeschlossen.

§ 6a BKGG

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 900 Euro oder, wenn sie alleinerziehend sind, in Höhe von 600 Euro verfügen,
3. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, das höchstens dem nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrag zuzüglich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 entspricht, und
4. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird. Wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten, werden bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, Mehrbedarfe nach § 21 und § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht berücksichtigt. In diesem Fall ist § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden. Der Verzicht kann auch gegenüber der Familienkasse erklärt werden; diese unterrichtet den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Verzicht.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht. Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einen Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Dazu sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden alleinerziehenden Elternteils, Ehepaars oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommens- oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 5 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

(5) Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen. In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Erklärung. Die Erklärung nach Satz 1 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

¹ Genauer gesagt: Eltern mit nennenswertem eigenen Einkommen

Dabei hörte sich noch vor einem Jahr alles so positiv an. Mitte März 2008 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) vor. Im Zentrum der Änderungen stand die Novellierung des erst 2005 eingeführten Kinderzuschlags, die kurze Zeit später, im Oktober 2008, in Kraft trat.

Durch die Gesetzesänderung sollte die Erlangung des Kinderzuschlags, eine Art kleines Arbeitslosengeld II außerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende, und damit die Überwindung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit deutlich erleichtert werden. Bei Alleinerziehenden reiche künftig schon ein Bruttoverdienst von 600 Euro monatlich aus, um den Kinderzuschlag zu erhalten. So wurde das politische Vorhaben seinerzeit öffentlich präsentiert. Dass kaum eine Alleinerziehende mit einem derart geringen Verdienst ihre und die »Hartz-IV«-Abhängigkeit ihres Kindes vermeiden kann, wurde weniger vollmundig betont. Diese ernüchternde Feststellung musste auch Karin B. machen. Bei einem Bruttoverdienst von 1.000 Euro käme sie rein rechnerisch derzeit auf ein anrechenbares Einkommen von 960 Euro (siehe Tabellen-Spalte »Einkommen 1«); damit liegt sie aber immer noch deutlich unterhalb ihres monatlichen Bedarfs von 1.102 Euro.

Die Prüfung, ab wann sie mit dem Kinderzuschlag die Fürsorgeabhängigkeit überwinden kann, brachte folgendes Ergebnis: Die alleinerziehende Mutter müsste einen Bruttoverdienst von monatlich mindestens 1.530 Euro erzielen, also das Eineinhalbfache ihres derzeitigen Gehalts, um von »Hartz IV« unabhängig zu werden. »Das liegt für mich außerhalb jeder Vorstellung«, kommentiert Karin B. Kopf schüttelnd. Aber aus welchem Grund wird diese so genannte Bruttoentgelt-Schwelle, die sie zur Überwindung der Fürsorgeabhängigkeit erreichen müsste, in ihrem Fall dermaßen in die Höhe getrieben?

Der Fall Karin B.:					
Fünf fiktive Einkommensrechnungen – bei einem Gesamtbedarf von 1.102 €					
	Ein- kommen 1	Ein- kommen 2	Ein- kommen 3	Ein- kommen 4	Ein- kommen 5
Bruttoentgelt	1.000 €	1.530 €	1.238 €	1.035 €	1.035 €
Nettoentgelt	795 €	1.108 €	949 €	822 €	822 €
Kindergeld	164 €	164 €	164 €	164 €	164 €
Unterhaltsvorschuss	117 €	117 €	0 €	117 €	117 €
Kinderzuschlag	23 €	23 €	140 €	23 €	23 €
Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag	-	-	-	126 €	-
Wohngeld	121 €	0 €	133 €	145 €	145 €
Erwerbstätigen- Freibetrag	260 €	310 €	284 €	263 €	263 €
anrechenbares Einkommen*	960 €	1.102 €	1.102 €	1.008 €	1.008 €
verfügbares Einkommen (ohne Erwerbstätigen- Freibetrag)	960 €	1.102 €	1.102 €	1.134 €	1.008 €

* ohne Erwerbstätigen-Freibetrag und Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag

Erster Grund: Der maximale Kinderzuschlag ist laut § 6a Abs. 3 BKGG um Einkünfte des Kindes zu kürzen. Wie aber kann eine Vierjährige Einkommen erzielen? Nun, die staatliche Unterhaltsvorschussleistung in Höhe von 117 Euro gilt rechtlich als Einkommen des Kindes. Alleine dadurch sinkt der maximal mögliche Kinderzuschlag von 140

Euro auf nur noch 23 Euro im Monat. »Da muss ich ja froh sein, dass die Kleine noch keine sechs Jahre alt ist«, fügt Karin B. mit leicht sarkastischem Unterton hinzu. Und wieder liegt sie damit richtig. Für über fünfjährige Kinder steigt nämlich der gesetzliche Unterhaltsvorschuss auf 158 Euro monatlich; damit ist ein Kinderzuschlag in solchen Fällen schon gar nicht mehr in Betracht zu ziehen. Alleine ein eventueller Wohngeldanspruch sowie das Kindergeld werden nicht auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Zweiter Grund: Bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 1.530 Euro hätte Karin B. bei ihrer derzeitigen Mietbelastung von 331 Euro, also ohne Heizkosten sowie ohne die nicht zuschussfähigen Nebenkosten und einschließlich der neuen Heizkostenpauschale von monatlich 31 Euro (macht zusammen eine für die Wohngeldberechnung relevante Belastung von 362 Euro) keinen Anspruch auf Wohngeld mehr.

Bei gegebener Miete fällt das Wohngeld um so geringer aus, je höher das monatliche Einkommen ist. Kindergeld und Kinderzuschlag dürfen dabei ausdrücklich nicht als Einkommen berücksichtigt werden, sind also unschädlich; bliebe das hypothetische Bruttoentgelt von 1.530 Euro. Hiervon würden als Werbungskosten ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages, das sind zur Zeit 76,67 Euro, abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag gingen noch einmal 30 Prozent ab, weil Karin B. zu allen Sozialversicherungszweigen Pflichtbeiträge zahlt und außerdem bei dem angenommenen Bruttoentgelt Steuern vom Einkommen zu entrichten hätte. Solange sie unter 1.035 Euro monatlich verdient und damit keine Lohnsteuern zahlt, beträgt der Abzug hingegen nur 20 Prozent. Das für die Wohngeldberechnung maßgebliche Einkommen fällt in solchen Fällen also relativ höher und der Wohngeldanspruch in Folge dessen niedriger aus. Schließlich werden weitere 50 Euro in Abzug gebracht, weil Karins Tochter noch keine zwölf Jahre alt ist.

Unterm Strich und entsprechend der Wohngeldformel gerundet wäre damit ein Einkommen von 965 Euro bei der Ermittlung des Wohngeldes zu berücksichtigen; bei der gegebenen Mietbelastung stünden Karin B. und ihrer Tochter somit im Monat 51 Euro Wohngeld zu. Doch weit gefehlt; denn nicht nur beim Kinderzuschlag auch beim Wohngeld wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt und hebt damit das »Gesamteinkommen« auf einen Betrag von 1.075 Euro. Ein Anspruch auf Wohngeld besteht dann aber nicht mehr (siehe Tabellen-Spalte »Einkommen 2«).

Kaum zu glauben, aber wahr: Gerade weil ihre kleine Tochter Unterhaltsvorschussleistungen vom Amt erhält, müsste Karin B. einen für sie unerreichbaren Verdienst von 1.530 Euro erzielen, um »Hartz IV« hinter sich lassen zu können. Hätte sie dagegen erst gar keine Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder könnte sie auf deren Inanspruchnahme verzichten, was das Gesetz allerdings nicht zulässt (§ 6a Abs. 3 Satz 3 BKGG), bräuhete sie nur ein Bruttogehalt von 1.238 Euro, um unabhängig von der

Fürsorge leben zu können (siehe Tabellen-Spalte »Einkommen 3«). Statt des gekürzten Kinderzuschlags plus Unterhaltsvorschuss von zusammen 140 Euro hätte sie Anspruch auf den vollen Kinderzuschlag, was ebenfalls 140 Euro wären. Vor allem aber würde der nicht mehr anfallende Unterhaltsvorschuss ihr Wohngeldeinkommen senken und sie hätte Anspruch auf 133 Euro Wohngeld im Monat. Derzeit aber führt der Bezug der einen Sozialleistung (Unterhaltsvorschuss) zu einem höheren Einkommen bei der Berechnung der anderen Sozialleistung (Wohngeld) mit der Folge, dass eine verquere Sozialgesetzgebung Hilfebedürftigkeit erzeugt – zumindest verlängert – statt zu deren möglichst frühzeitiger Überwindung beizutragen. »Wie kann man nur einen solchen Unsinn zum System machen?« – Karin B. ist sprachlos.

Dritter Grund: Alleinerziehenden mit einem Kind unter sieben Jahre wird laut SGB II ein monatlicher Mehrbedarf von 126 Euro zugestanden. Infolge dieses Mehrbedarfs wird allerdings auch der Gesamtbedarf und damit die Höhe des zu dessen Abdeckung erforderlichen Verdienstes unnötig hochgeschraubt. Die Philosophie des Kinderzuschlags, möglichst viele (erwerbstätige) Eltern und deren Kinder aus der »Hartz-IV«-Abhängigkeit zu lösen, wird dadurch nicht nur nicht erreicht – vielmehr wird die strukturelle »Hartz-IV«-Abhängigkeit von erwerbstätigen Alleinerziehenden auf diese Weise sogar noch verfestigt.

Dabei ließe sich dieser Teil der »Hartz-IV«-Fälle ohne nennenswerten gesetzlichen Änderungsaufwand dadurch umgehen, indem der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung bei Erwerbstätigen optional über einen entsprechend erhöhten Kinderzuschlag abgedeckt würde (Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag). Rein rechnerisch würde der fürsorgerechtliche Bedarf damit von 1.102 Euro um 126 Euro auf 976 Euro gesenkt; dieser Bedarf wäre mit einem Bruttoverdienst von 1.035 Euro gedeckt. Um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden, erhielt Karin B. einen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag in Höhe ihres Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung von 126 Euro; dadurch wäre ihr tatsächlicher Bedarf in Höhe von 1.102 Euro wieder erreicht. Alleine durch diese schlichte »Umbuchung« – der kindbedingte Mehrbedarf wird über den Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag und nicht über die Grundsicherung abgedeckt – fiel die Bruttoentgelt-Schwelle zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Beispiel um rund 500 Euro niedriger aus (siehe Tabellen-Spalte »Einkommen 4«). »Das«, so meint Karin B., »wäre eine realistische Perspektive für mich.«

... und mit welcher Chuzpe der Gesetzgeber darauf reagiert

Dieser Zusammenhang ist der Politik sehr wohl bekannt; der Gesetzgeber hat mit der letzten Änderung des § 6a BKGG auch darauf reagiert. Aber mit welcher Dreistigkeit und Unverfrorenheit das geschah, ist nicht zu glauben. Im Gesetz liest sich das so: »Wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder

Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten, werden bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, Mehrbedarfe (...) nicht berücksichtigt.«

Übersetzt bedeutet dies: Seit Oktober 2008 kann ein Kinderzuschlag auch dann gewährt werden, wenn die Betroffenen bereit sind, schriftlich auf bedarfsdeckende Leistungen zu verzichten. Karin B. schildert ihre Erfahrung aus der Erinnerung so: »Die Dame vom Amt wies mich mehrfach und mit Nachdruck auf diese neue Möglichkeit hin. Ich müsste in meinem derzeitigen Job lediglich 35 Euro mehr verdienen, um endgültig aus Hartz IV heraus zu kommen. Für diesen Fall, so versicherte sie mir, wäre ich raus aus dem Leistungsbezug und hätte nichts mehr mit dem Jobcenter zu tun.«

Die Rechnung stimmt; denn ohne Berücksichtigung des Mehrbedarfs sinkt die SGB-II-Schwelle des Haushalts auf 976 Euro im Monat. Dieser gekürzte »Bedarf« würde mit einem anrechenbaren Einkommen von am Ende 1.008 Euro gedeckt (siehe Tabellen-Spalte »Einkommen 5«). Da Karin B. ab einem Brutto von 1.035 Euro in die Besteuerung hinein wächst, stiege ihr Wohngeldanspruch auf 145 Euro – statt 109 Euro bei zum Beispiel nur 1.030 Euro Bruttoverdienst. Zusammen mit ihrem anrechenbaren Nettoverdienst, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag käme sie auf 1.008 Euro. Ihr fürsorgerechtlicher Bedarf beträgt aber 1.102 Euro im Monat. Das heißt: Die Alleinerziehende wird durch die neue geschaffene Wahl- oder Verzichtsoption beim Kinderzuschlag gezielt in eine Situation der Bedarfsunterdeckung gelockt. »Man könnte auch sagen getrieben«, korrigiert Karin B. »Das weiß ich von verschiedenen Leidensgenossinnen, denen es genau so ergangen ist. Sie wurden vom Jobcenter geradezu gedrängt, die neue gesetzliche Möglichkeit wahrzunehmen. Wenn sie sich weigere, schilderte mir zum Beispiel eine Bekannte ihr ganz persönliches Erlebnis, könne man die Daumenschrauben, so ihr Betreuer vom Amt, auch noch ein wenig fester anziehen.«

Die gesetzliche Verzichtsoption beim Kinderzuschlag setzt also bewusst auf eine Politik der und mit der »Dunkelziffer der Armut«. Der »Erfolg« einer solchen Politik besteht dann darin, dass sich Hilfebedürftige mit noch weniger als »Hartz-IV«-Niveau zufrieden geben, um der Verfolgungsbetreuung durch die Jobcenter zu entkommen, und damit am Ende auch aus der SGB-II-Statistik verschwinden. Immerhin kann sich die Bedarfsunterdeckung bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind unter sieben Jahre auf bis zu 126 Euro im Monat belaufen. »Beschämend ist das alles«, meint Karin B. »In der Praxis treiben sie die Menschen unter das gesetzliche Existenzminimum und feiern die damit verbundenen statistischen Effekte auch noch als Erfolg ihrer Sozial- und Familienpolitik ab.« Zutreffend – so wird beispielsweise die Option der Bedarfsunterdeckung in dem Mitte Februar durch Familien-

ministerin von der Leyen vorgelegten Familienreport 2009 zynischer Weise unter der Überschrift »Wirksame finanzielle Unterstützung« als besondere politische Leistung der schwarz-roten Koalition hervorgehoben.⁴

Wie alles so viel leichter sein könnte – nicht nur für Karin B.

Karin B. und andere erwerbstätige Alleinerziehende wollen unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben. Die Verwirklichung dieses Wunsches wird ihnen zur Zeit unnötig erschwert. Dabei könnte alles so viel leichter sein, wenn die Sozialgesetzgebung auf dieses Ziel hin abgestimmt wäre. Im Fall von Karin B. könnte so am Ende ein Bruttoverdienst von monatlich 860 Euro ausreichen, um unabhängig von »Hartz IV« zu leben; das sind fast 700 Euro weniger als gegenwärtig erforderlich wären.

Und sieht man von der notwendigen Anhebung des maximalen Kinderzuschlags um derzeit 70 Euro für 14-jährige und ältere Kinder ab, so wäre das alles sogar ohne nennenswerten fiskalischen Mehraufwand zu bewerkstelligen; ändern würde sich allerdings die Kostenträgerschaft: Während heute aufgrund der Anrechnungsregel des § 19 Satz 3 SGB II hauptsächlich die kommunalen Träger die Kosten für erwerbstätige Hilfebedürftige tragen (KdU), würden bei der hier vorgeschlagenen Lösung der Bund (Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag sowie Wohngeld) und die Länder (Wohngeld) finanziell stärker in die Pflicht genommen.

Der Fall Karin B.:	
Vorrangige Sozialtransfers ersetzen Fürsorge	
Bruttoentgelt	860 €
Nettoentgelt	684 €
Kindergeld	164 €
Unterhaltsvorschuss	117 €
Kinderzuschlag	23 €
Wohngeld	234 €
Erwerbstätigen-Freibetrag	246 €
anrechenbares Einkommen*	976 €
Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag	126 €
verfügbares Einkommen *	1.102 €

* ohne Erwerbstätigen-Freibetrag

Alleine dadurch, dass der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung nicht mehr über die Fürsorge abgedeckt, sondern optional – also für den Fall, dass dadurch Hilfebedürftigkeit überwunden wird – durch einen wertgleichen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag ersetzt würde, sinkt das erforderliche Bruttoentgelt im Fall von Karin B. von 1.530 Euro auf nur noch 1.035 Euro. Ab diesem Bruttoverdienst beginnt in Steuerklasse II die Besteuerung; die müsste sie nach wie vor erreichen, damit ihr Wohngeldanspruch deutlich höher ausfällt und so – zusammen mit dem übrigen anrechenbaren Einkommen – Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II auch überwunden werden kann.

⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), a.a.O., S. 96 f

Notwendige gesetzliche Änderungen

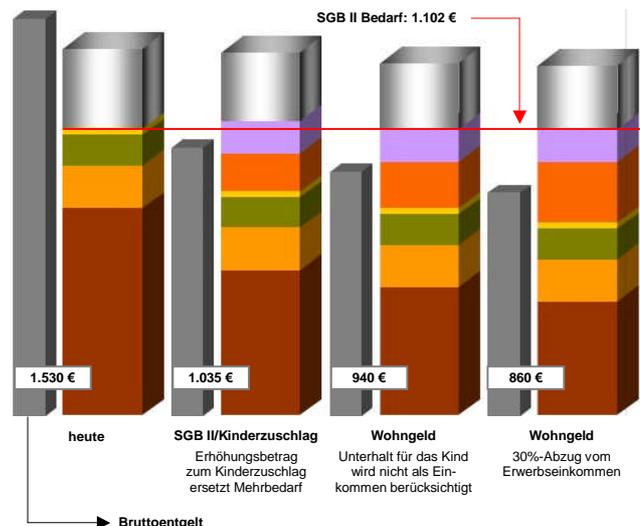
1. Der SGB-II-Mehrbedarf wegen Alleinerziehung wird bei Erwerbstätigen optional über einen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag realisiert; d.h. wenn Hilfebedürftigkeit – gemessen ohne Mehrbedarf – dadurch vermieden werden kann, wird der Mehrbedarf nicht durch entsprechende SGB-II-Leistungen, sondern durch den gleich hohen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag abgedeckt
2. Bis zur Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistung wird Unterhaltsvorschuss für das Kind beim Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt
3. Stammt das Erwerbseinkommen der Alleinerziehenden überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung, so beträgt der pauschale Einkommensabzug bei der Wohngeldermittlung grundsätzlich 30% - auch in den Fällen, in denen (noch) keine Steuern vom Einkommen anfallen
4. Der maximale Kinderzuschlag für 14-jährige und ältere Kinder wird entsprechend der Differenz bei der Regelleistung um 70 € (= 281 € - 211 €) erhöht¹

Im übrigen ist darüber hinaus eine generelle Erhöhung des maximalen Kinderzuschlags auf 200 € für unter und 270 € für ab 14-jährige Kinder erforderlich.²

¹ nach heutigen Werten; mit der Einführung einer dritten Altersstufe bei den Kinderregelsätzen ab Juli 2009 wäre für 6- bis 13-jährige Kinder eine analoge Erhöhung des Maximalbetrages in Höhe des die Regelleistung der ersten Altersklasse übersteigenden Betrages erforderlich

² vgl. hierzu ausführlich Johannes Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen, Überwindung der »Hartz-IV«-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern, Bremen, Oktober 2007, abrufbar unter: www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2007/2007_10_19_kinderzuschlag.pdf sowie ders., Die BMFSFJ-Reform des Kinderzuschlags, Bremen, März 2008, abrufbar unter: www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/01_aktuell/ticker/2008/2008_03_14_Kinderzuschlag-BMFSFJ.pdf

Vorrangige Sozialtransfers ersetzen »Hartz IV«



Heute müsste Karin B. einen monatlichen Bruttoverdienst in Höhe von 1.530 € erzielen, um SGB-II-Hilfebedürftigkeit zu beenden. Würde ihr Mehrbedarf wegen Alleinerziehung über einen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag – statt wie heute über die Fürsorge – abgedeckt, so käme sie bereits mit einem Monatsbrutto von 1.035 € über die Schwelle der SGB-II-Hilfebedürftigkeit hinaus. Die Nicht-Berücksichtigung des Unterhalts für die Tochter erhöht den Wohngeldanspruch und senkt die Brutto-Schwelle weiter auf 940 €. Und bei Anhebung des pauschalen Abzugs vom Erwerbseinkommen von 20% auf 30% wäre Karin B. mit 860 € Brutto raus aus »Hartz IV«.

Würden zusätzlich Unterhaltsleistungen für ihre Tochter bis zur Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistung nicht als Einkommen beim Wohngeld berücksichtigt, dann könnten die beiden aufgrund eines steigenden Wohngeldanspruchs bereits bei einem Bruttoverdienst der Mutter in Höhe von 940 Euro aus »Hartz IV« raus sein. Die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Einkommen beim Wohngeld führt nämlich faktisch zu einer – ansonsten gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossenen – An-

rechnung des Kinderzuschlags bei der Wohngeldberechnung; denn schließlich mindert der Unterhaltsvorschuss schon den maximalen Kinderzuschlag in vollem Umfang.

Weiterer Änderungsbedarf

Die finanzielle Besserstellung durch den Bezug des Kinderzuschlags – verglichen mit »Hartz IV« – ist begrenzt und überschaubar; beim Kinderzuschlag handelt es sich eben um eine Art kleines Arbeitslosengeld II außerhalb der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Übersteigt das Erwerbseinkommen der Eltern den elterlichen Bedarf iSd § 6a BKG, so wird der Zuschuss um 5 Euro pro 10 Euro Mehrverdienst gekürzt. Im Rahmen von »Hartz IV« würde voll gekürzt, sofern der Bruttoverdienst 1.500 Euro übersteigt – ansonsten um 90 Prozent.

Im Falle der Verzichtsoption kommt es idR sogar zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation gegenüber dem alternativen SGB-II-Bezug.

Doch damit nicht genug. Wer als Erwerbstätiger den Kinderzuschlag statt »Hartz IV« bezieht, der entgeht zwar der Verfolgungsbetreuung durch das Jobcenter und dessen Auflagen, die bei Nichtbefolgung zum Teil drastische Sanktionen nach sich ziehen können; er muss dafür aber auch eine ganze Reihe finanzieller Nachteile in Kauf nehmen. Denn eine Reihe von Vergünstigungen sind an den Bezug von SGB-II-Leistungen gebunden und stehen den Beziehern des Kinderzuschlags damit in aller Regel nicht offen:

- Dies gilt auf kommunaler Ebene beispielsweise häufig für Kindergartengebühren, verbilligtes Schulessen, den Eigenanteil an Schulbüchern, ermäßigte Eintritte für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, Gebühren für öffentliche Büchereien oder auch das mancherorts anzutreffende Sozialticket für den öffentlichen Personennahverkehr.
- Die Möglichkeit zur Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren erfasst derzeit nicht die Bezieher eines Kinderzuschlags.
- Auch die 100 Euro »Schulstarter-Leistung« für Kinder bis zur 10. Klasse setzt voraus, dass mindestens ein Haushaltsmitglied zum 1. August des Jahres im »Hartz-IV«-Bezug steht.
- Gravierend können die Mehrbelastungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ausfallen. So sind etwa die jährlichen Zahlungen für »Hartz-IV«-Empfänger auf 2 Prozent der Eckregelleistung begrenzt; nach derzeitigen Werten ergibt dies einen zumutbaren Eigenanteil von jährlich maximal 84,24 Euro. Bei Beziehern des Kinderzuschlags gilt dagegen die allgemeine Regelung: Der zumutbare Eigenanteil beträgt 2 Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Beim Zahnersatz übernehmen die Kassen für »Hartz-IV«-Empfänger den doppelten Festzuschuss, was de facto volle Kostenübernahme für die Standardversorgung mit Zahnersatz bedeutet. Bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind, die den Kinderzuschlag erhält, wäre dies nur der Fall, wenn die Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt derzeit 1.386 Euro nicht überschreiten. Bei Bruttoeinnahmen von zum Beispiel 1.500 Euro und Zahnersatzkosten für die Mutter in Höhe von 1.000 Euro betrüge der Eigenanteil 342 Euro.¹

Vor allem dann, wenn Alleinerziehende beim Kinderzuschlag in die Verzichtsoption gelockt werden, kann dies unterm Strich mit hohen finanziellen Verlusten verbunden sein.

Da der Kinderzuschlag – im vorgestellten Reform-Modell auch der Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag – zusammen mit weiteren Sozialtransfers »Hartz-IV«-Leistungen ja lediglich ersetzt und dies in der heutigen Verzichtsvariante sogar nur zum Teil, ist es erforderlich, dass die an den SGB-II-Bezug gebundenen Regelungen und Vergünstigungen selbstverständlich auch für Bezieher des Kinderzuschlags bzw. des vorgeschlagenen Erhöhungsbetrages analog gelten.

¹ vgl. Johannes Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen, Damit können Sie rechnen. Rechengrößen der Sozialversicherung und sonstige Werte 2009, Bremen, Dezember 2008, S. 9 ff – abrufbar unter: www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/doku/03_service/rechengr/2009_01.pdf

Und schließlich sollte auch der pauschale Abzug vom Erwerbseinkommen, der heute vor Einsetzen der Besteuerung nur 20 Prozent beträgt, für alle Erwerbstätigen, deren Erwerbseinkommen überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung stammt, auf 30 Prozent – wie derzeit schon bei allen Steuer- und Beitragspflichtigen – angehoben werden. Karin B. und ihre Tochter kämen dann mit einem Bruttoverdienst der Mutter in Höhe von 860 Euro pro Monat ohne Fürsorge über die Runden. – Wie gesagt: Hierzu bedarf es unterm Strich keines nennenswerten finanziellen Mehraufwandes und vor allem käme es bei den vorgeschlagenen gesetzlichen

Änderungen eben nicht zu einer Bedarfsunterdeckung, wie dies heute bei der *Verzichtsoption* des § 6a BKG der Fall ist. Der Bedarf von Karin B. und ihrer Tochter in Höhe von zusammen monatlich 1.102 Euro wäre durchweg gedeckt.

Ein Verdienst für alle Fälle

Verlassen wir nun Karin B. und ihre kleine Tochter und wenden uns der Frage zu, wie es einer Alleinerziehenden mit einem Kind sowie mit einer monatlichen Warmmiete von 414 Euro nach heutigem Recht im Zeitablauf ergeht.

In den ersten sieben Lebensjahren des Kindes beläuft sich der monatliche Gesamtbedarf auf 1.102 Euro. Gesetzliche Unterhaltsvorschussleistungen können für maximal 72 Monate oder sechs Jahre und bis längstens zum vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes erbracht werden, so dass davon auszugehen ist, dass auf jeden Fall in den ersten sechs Lebensjahren des Kindes Unterhaltsvorschuss geleistet wird. Der Kinderzuschlag spielt in diesen Jahren folglich in der Regel kaum eine Rolle – entweder er wird auf 23 Euro monatlich gekürzt oder kommt überhaupt nicht in Betracht, sofern das Kind bereits sechs Jahre alt ist. Um die SGB-II-Hilfebedürftigkeit zu überwinden, muss die Alleinerziehende einen Bruttoverdienst von 1.530 Euro erzielen, sofern das Kind unter sechs Jahre alt ist. Bei einem sechsjährigen Kind reichen wegen der höher ausfallenden Unterhaltsvorschussleistung 1.492 Euro monatlich aus.

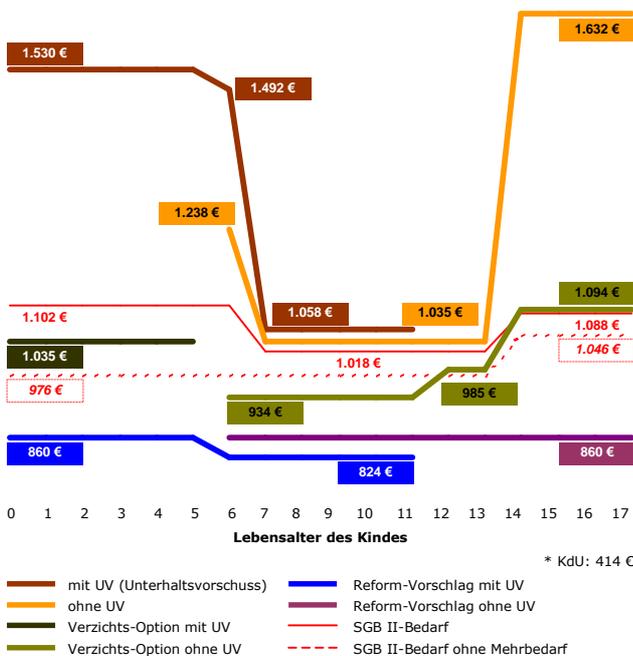
Macht die Alleinerziehende in dieser Altersphase des Kindes von der *Verzichtsoption* beim Kinderzuschlag Gebrauch – was nur bei einem unter sechsjährigen Kind überhaupt möglich ist, da bei einem Sechsjährigen *mit* Unterhaltsvorschussleistung aufgrund der Einkommensanrechnung kein Kinderzuschlag mehr gezahlt werden kann –, so sinkt die Höhe des erforderlichen Bruttoentgelts auf 1.035 Euro im Monat. Die *Verzichtsoption* bedeutet in diesem konkreten Fall allerdings: Bedarfsunterdeckung im Umfang von 94 Euro monatlich.

Wird ab vollendetem sechsten Lebensjahr des Kindes keine Unterhaltsvorschussleistung mehr erbracht, so sinkt die Bruttoentgelt-Schwelle auf 1.238 Euro – in der *Verzichtsoption* sogar auf 934 Euro bei allerdings maximaler Bedarfsunterdeckung von 126 Euro im Monat.

Ab vollendetem siebten Lebensjahr des Kindes fällt der der Alleinerziehenden zugestandene Mehrbedarf auf nur noch 42 Euro und der Gesamtbedarf sinkt infolge dessen auf 1.018 Euro monatlich. Sofern noch Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden, beträgt das für die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erforderliche Bruttoentgelt 1.058 Euro – ohne Unterhaltsleistungen für das Kind sind es 1.035 Euro im Monat. Im Rahmen der *Verzichtsoption* beträgt das Brutto weiterhin 934 Euro bei maximaler Bedarfsunterdeckung von dann 42 Euro.

Sobald das Kind sein zwölftes Lebensjahr vollendet hat, kann kein gesetzlicher Unterhaltsvorschuss mehr geleistet werden – und auch bei der Wohngeldberechnung steigt das Gesamteinkommen c.p. aufgrund des entfallenden Einkommensabzugs von 50 Euro monatlich. Während die reguläre Bruttoentgelt-Schwelle weiterhin 1.035 Euro beträgt, steigt sie im Rahmen der *Verzichts-Option* auf 985 Euro an.

Erforderliches Bruttoentgelt* zur Überwindung von »Hartz IV«
 - Alleinerziehende mit einem Kind in Abhängigkeit vom Alter des Kindes -



Für ein 14-jähriges oder älteres Kind beläuft sich der Regelbedarf auf 281 Euro – das sind zur Zeit 70 Euro mehr als für jüngere Kinder. Der Gesamtbedarf des Haushalts steigt dadurch auf 1.088 Euro monatlich. Die Alleinerziehende muss nunmehr einen Bruttoverdienst in Höhe von 1.632 Euro im Monat erzielen, um die SGB-II-Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Nimmt sie mit der *Verzichts-Option* eine Bedarfsunterdeckung von 42 Euro monatlich in Kauf, so reicht ein Bruttoentgelt von 1.094 Euro aus.

Im Rahmen des hier dargestellten Reform-Vorschlags sowie unter Vermeidung einer Bedarfsunterdeckung wäre hingegen durchgehend – also unabhängig vom Alter des Kindes – ein Bruttoverdienst von monatlich 860 Euro⁵ ausreichend, um ein Leben unabhängig von »Hartz IV« führen zu können. Bei einem sechs- bis elfjährigen Kind, für das noch Unterhaltsvorschussleistungen erbracht werden, wären sogar 824 Euro im Monat ausreichend. – Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden (ehemaligen) Ehepartners an die Alleinerziehende selbst wurden bei all den Rechnungen nicht berücksichtigt; in Fällen der Leistung von Unterhalt könnten die erforderlichen Bruttoentgelte noch deutlich niedriger ausfallen, so dass im Rahmen des

Reform-Vorschlags in aller Regel bereits eine Teilzeitbeschäftigung von 15 Wochenstunden aus der Fürsorgeabhängigkeit herausführen würde.

Was im hier behandelten Fall bei einer Warmmiete von 414 Euro gilt, gilt beim Reform-Vorschlag für die gesamte Spannweite von Miethöhen – natürlich mit entsprechend variierenden Werten: Anders als heute gibt es für jede erwerbstätige Alleinerziehende eine vom Lebensalter des Kindes unabhängige, damit im Zeitverlauf c.p. stabile und somit verlässlich bezifferbare Bruttoentgelthöhe zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit. Diese Schwelle liegt zudem deutlich niedriger als heute – und der Reform-Vorschlag operiert dabei ausdrücklich nicht mit der unververtretbaren Bedarfsunterdeckung des geltenden Rechts.

Zusammenfassung

- Erwerbstätigen Alleinerziehenden wird der Weg aus der Hartz-IV-Abhängigkeit durch die Sozialgesetzgebung unnötig erschwert und die Wegstrecke – gemessen am mindestens zu erzielenden Bruttoverdienst – wird unnötig verlängert.
- Die dem SGB II vorgelagerten Sozialtransfers sind nicht ausreichend darauf ausgerichtet, Erwerbstätige strukturell unabhängig zu machen von aufstockenden Fürsorgeleistungen.
- Die mangelhaft abgestimmte Ausgestaltung der einzelnen Transfersysteme kann sogar zu einer Verfestigung der Fürsorgeabhängigkeit führen.
- Diese mangelhaft abgestimmte Ausgestaltung der vorgelagerten Sozialtransfers zeitigt beispielsweise absurde Ergebnisse dergestalt, dass eine Alleinerziehende mit gesetzlicher Unterhaltsvorschussleistung für ihr Kind ein höheres Bruttoentgelt zur Vermeidung der Hartz-IV-Abhängigkeit benötigt als für den Fall, dass sie keine Unterhaltsvorschussleistung erhält; gleichzeitig fällt aber das Nettoeinkommen des Haushalts bei Erreichen dieses höheren Bruttoentgelts insgesamt niedriger aus als für den Fall, dass keine Unterhaltsvorschussleistung und somit auch ein niedrigeres Bruttoentgelt bezogen wird.
- Die mangelhafte Abstimmung treibt die erforderlichen Bruttoentgelte teilweise derart in die Höhe, dass vor Überwindung der Hilfebedürftigkeit bereits Lohnsteuer in nennenswerter Höhe fällig wird – nicht selten ist erst durch die Erzielung eines steuerpflichtigen Verdienstes – in Steuerklasse II setzt die Besteuerung ab einem Bruttoentgelt von monatlich 1035 € ein – Voraussetzung für die Überwindung von Hilfebedürftigkeit.
- Die sehr wohl mögliche Herstellung von Chancengleichheit bei der Überwindung der Hartz-IV-Abhängigkeit – unabhängig vom Alter des Kindes – wird politisch bislang verweigert
- Statt dessen setzt der Gesetzgeber seit Oktober 2008 gezielt auf eine Politik der Bedarfsunterdeckung und damit auf eine Politik mit der Dunkelziffer der Armut.
- Dem Wunsch der Betroffenen, sich der Verfolgungsbetreuung durch die Träger der Grundsicherung entziehen zu können, trägt die Gesetzgebung mit der Verzichts-Option beim Kinderzuschlag Rechnung – auf Kosten der Alleinerziehenden und unter ausdrücklicher Inkaufnahme insgesamt nicht bedarfsdeckender Leistungen.

⁵ Bei einem für 14-jährige und ältere Kinder um 70 € erhöhten Maximalbetrag für den Kinderzuschlag

Wer's genau wissen will – Eine Achterbahnfahrt mit »Hartz IV«

In Abhängigkeit vom Alter des minderjährigen Kindes gleicht der Verlauf des Bruttoeinkommens aus abhängiger Beschäftigung, das eine Alleinerziehende erzielen muss, um die SGB-II-Hilfebedürftigkeit zu überwinden, einer Achterbahnfahrt. Insgesamt lassen sich fünf Phasen von einander unterscheiden.

vollendetes Lebensalter	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Phasen	1.		2.			3.			4.			5.						
Kindesbedarf (RL)			211 €									281 €						
Mehrbedarf (MB)	126,36 €					42,12 €												
gesetzlicher Unterhaltsvorschuss (UV)	117 €		158 €															
maximaler Kinderzuschlag mit UV	23 €		0 €						140 €									
Erhöhung des Wohngeld relevanten Einkommens ¹	110 €		149 €						50 €									
Gesamtbedarf	1.102 €					1.018 €						1.088 €						
Geminderter Gesamtbedarf (Verzichts-Option)			976 €									1.046 €						
Brutto-Schwelle mit UV	1.530 €		1.492 €			1.058 €												
Brutto-Schwelle ohne UV-Leistungen	[1.238 €]		1.238 €			1.035 €			1.035 €			1.632 €						
Brutto-Schwelle mit UV (Verzichts-Option)	1.035 €		[1.492 €]			[1.058 €]												
Brutto-Schwelle ohne UV-Leistungen (Verzichts-Option)	[934 €]		934 €			934 €			985 €			1.094 €						

¹ durch Unterhaltsvorschuss (saldiert mit 6% Abzug) bzw. Wegfall des Pauschalabzugs von 50 € für unter 12-jährige Kinder
rot = Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne Anspruch auf Kinderzuschlag

1. Phase: Unter 6-jähriges Kind

Der monatliche SGB-II-Bedarf des Haushalts beträgt 1.102 €. Bei einem unter sechsjährigen Kind, das Unterhaltsleistungen in Höhe von monatlich 117 € bezieht⁶, sinkt der maximale Kinderzuschlag von 140 € auf nur noch 23 €, da der Unterhalt als Einkommen des Kindes in vollem Umfang mildernd auf den Zuschlag angerechnet wird. Zugleich erhöht die Unterhaltsleistung das Wohngeld relevante Einkommen des Haushalts und mindert infolge dessen c.p. die Höhe des Wohngeldanspruchs. Während der Kinderzuschlag das Wohngeld relevante Einkommen nicht erhöht, mindert eine Unterhaltsleistung für das Kind den maximalen Kinderzuschlag und erhöht gleichzeitig das für die Wohngeldberechnung maßgebliche Gesamteinkommen des Haushalts.⁷ Faktisch wird damit in Fällen des Bezugs von Unterhaltsleistungen der Kinderzuschlag (überwiegend oder sogar vollständig) als Einkommen beim Wohngeld berücksichtigt.

Im Ergebnis muss die Alleinerziehende ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.530 € (= 1.108 € netto) erzielen, um den SGB-II-Bedarf decken zu können.⁸ Einen Anspruch auf Wohngeld hat sie bei den angenommenen Ausgangswerten nicht mehr – dafür zahlt sie selbst bei noch nicht überwundener Hilfebedürftigkeit⁹ bereits über 100 € monatlich an Lohnsteuer.

⁶ Die Variante ohne Unterhaltsleistungen bei einem unter 6-jährigen Kind wird ausgeschlossen, da bei einem bis zu 5-jährigen Kind stets ein Anspruch auf gesetzliche Unterhaltsvorschussleistung bestehen dürfte

⁷ Für den hier ausgeschlossenen Fall, dass keine Unterhaltsvorschussleistungen bezogen werden, sinkt die rechnerische Bruttoentgelt-Schwelle auf 1.238 € (= 949 € netto); auslösend hierfür ist der durch den Wegfall der Unterhaltsleistung gegebene Wohngeldanspruch. Mit der Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt (665 €), Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (133 €) wäre der Bedarf von insgesamt 1.102 € genau gedeckt

⁸ Das bedarfsdeckende Einkommen setzt sich zusammen aus dem anrechenbaren Nettoentgelt (798 €), dem Kindergeld (164 €), dem Unterhaltsvorschuss (117 €) und dem gekürzten Kinderzuschlag (23 €). Der Erwerbstätigenfreibetrag von in diesem Fall 310 € wird nicht bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet

⁹ Bei einem Bruttoentgelt von knapp unter 1.530 € monatlich

Im Rahmen der im Oktober 2008 in Kraft getretenen *Verzichts-Option* beim Kinderzuschlag kann die Alleinerziehende die »Hartz-IV-Abhängigkeit« allerdings auch bereits mit einem deutlich niedrigeren Bruttoentgelt in Höhe von 1.035 € (= 822 € netto) verlassen. Im Falle der Verzichts-Option¹⁰ wird bei der Prüfung der Frage, ob Hilfebedürftigkeit zusammen mit vorrangigen Sozialtransfers überwunden wird, der Mehrbedarf wegen Alleinerziehung von derzeit 126,36 € bei einem unter siebenjährigen Kind nicht berücksichtigt. Die Verzichts-Option setzt damit explizit auf eine Politik der Nichtinanspruchnahme von Leistungen (»Dunkelziffer«), also der bewussten Bedarfsunterdeckung; der SGB-II-Bedarf wird in diesen Fällen um bis zu 126 € monatlich unterschritten.

Die Modell-Annahmen

Der monatliche Bedarf des Haushalts der Alleinerziehenden mit einem Kind setzt sich zusammen aus der Eck-Regelleistung von 351 € und einer abgeleiteten Kinder-Regelleistung von 60% (211 € bei einem Kind unter 14 Jahre) bzw. 80% (281 € bei einem Kind ab 14 Jahre) sowie dem Mehrbedarf der Alleinerziehenden in Höhe von 126,36 € (ein Kind unter 7 Jahre) bzw. 42,12 € (ein Kind ab 7 Jahre); hinzu kommen die Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 414 €¹, von denen 80% (331,20 €) als Kaltmiete für die Wohngeldberechnung zu Grunde gelegt werden.

Als Einkommen des Kindes wird Kindergeld in Höhe von 164 € berücksichtigt. Bei einem unter 12-jährigen Kind kommen zudem Unterhaltsleistungen in Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistung von 117 € (unter 6-jähriges Kind) bzw. 158 € (unter 12-jähriges Kind) für eine maximal 6-jährige Bezugsdauer hinzu; bei über 11-jährigen Kindern fallen der Modellannahme zufolge keine Unterhaltsleistungen an. Der Bezug von Elterngeld im Falle eines Kleinkindes bleibt außer Betracht – ebenso der Bezug von Unterhaltsleistungen (des getrennt lebenden ehemaligen Partners) für die Alleinerziehende selbst.

Ermittelt wird für jede der fünf Phasen jenes Bruttoentgelt, das die Alleinerziehende erzielen muss, um zusammen mit dem nach SGB II anrechenbaren Nettoentgelt, dem Kindergeld, dem Unterhaltsvorschuss, einem evtl. Kinderzuschlag sowie Wohngeld die SGB-II-Hilfebedürftigkeit zu überwinden.

¹ KdU in dieser Höhe legt das BMAS seinen Beispielrechnungen zu Grunde; vgl. BMAS (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende – Fragen und Antworten, Berlin, Juli 2008, S. 80. Die BA weist zuletzt eine durchschnittliche KdU-Höhe von 380 € für Alleinerziehende mit einem Kind im SGB-II-Bezug aus – vgl. BA (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bedarfe, Leistungen und Haushaltsbudget, Nürnberg, Juli 2008, S. 13. Diese KdU-Differenz von 34 € hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Höhe des erforderlichen Bruttoentgelts zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit; so differiert die Brutto-Schwelle in der 1. bzw. 2. Phase um rd. 160 € bzw. gut 140 € und in der 5. Phase um rd. 70 € monatlich

In der Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt¹¹ (559 €), Kindergeld (164 €), Unterhaltsvorschuss (117 €), Kinderzuschlag (23 €) und Wohngeld (145 €) kommt die Alleinerziehende auf ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 1.008 €; damit liegt sie zwar 32 € oberhalb des um den Mehrbedarf geminderten »Bedarfs« von 976 €¹² – gleichzeitig aber auch 94 € unterhalb des SGB-II-Bedarfs von 1.102 €. Ohne die Neudefinition durch die Verzichts-Option bliebe sie hilfebedürftig nach SGB II.

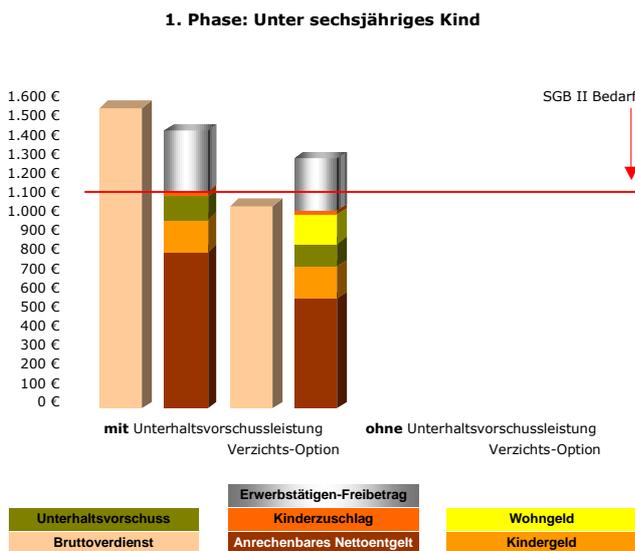
Eine Politik der bewussten Bedarfsunterdeckung, wie sie seit Oktober 2008 beim Kinderzuschlag eingeschlagen wurde, müsste in konsequenter Fortführung auch den Verzicht auf den gesetzlichen Unterhaltsvorschuss ermög-

¹⁰ § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG

¹¹ Der anrechnungsfreie Erwerbstätigenfreibetrag beträgt in diesem Fall 263 €

¹² Ein auf den Eurocent genau »bedarfsdeckendes« Bruttoentgelt lässt sich in diesem Fall nicht bestimmen; dies ist Ergebnis einer »Sprungstelle« bei der Wohngeldberechnung: Ab einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.035 € wird erstmals lfd. Lohnsteuer fällig; damit steigt der pauschale Abzug für die Bestimmung des Gesamteinkommens nach dem Wohngeldgesetz von 20% auf 30% und der Wohngeldanspruch steigt (etwa gegenüber einem Brutto von 1.030 €) von 109 € auf 145 €; bei einem geringeren Bruttoentgelt könnte die Alleinerziehende demnach selbst im Rahmen der Verzichts-Option mit ihrem anrechenbaren Einkommen Hilfebedürftigkeit nicht überwinden.

lichen.¹³ Dadurch nämlich stiege im Fall der Verzichtsoption der maximale Kinderzuschlag auf 140 € (= 23 € + 117 €) – vor allem aber fiel das Wohngeld relevante Gesamteinkommen um rd. 110 € niedriger aus; dies wiederum zöge einen höheren Wohngeldanspruch nach sich und senkte die Bruttoentgelt-Schwelle um weitere 101 € von 1.035 € auf nur noch 934 € (= 742 € netto). Die Summe aus anrechenbarem Netto (489 €), Kindergeld (164 €), Wohngeld (183 €) und Kinderzuschlag (140 €) ergäbe genau den für die Bedarfsunterdeckung in diesem Fall maßgeblichen Betrag von 976 € (= 1.102 € SGB-II-Bedarf minus 126 € Mehrbedarf).

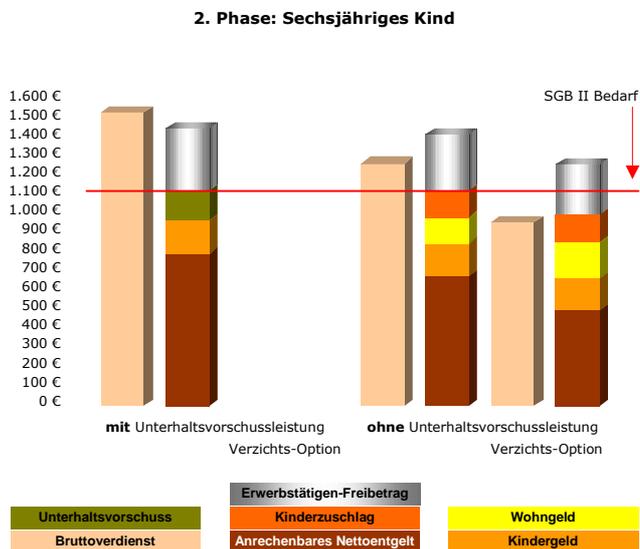


2. Phase: 6-jähriges Kind

An der Höhe des SGB-II-Bedarfs von 1.102 € ändert sich durch die Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes nichts; allerdings steigt für 6- bis unter 12-jährige Kinder die gesetzliche Unterhaltsvorschussleistung von monatlich 117 € auf 158 €. Für ein sechsjähriges Kind, das Unterhaltsvorschussleistungen bezieht, kann aufgrund der Anrechnungsvorschrift kein Kinderzuschlag geleistet werden. Bei dem Versuch, Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bleibt die Alleinerziehende weitgehend auf sich alleine gestellt. Sie benötigt ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.492 € (= 1.089 € netto); in der Summe kommt sie damit auf ein anrechenbares Einkommen von 1.102 €¹⁴ und kann damit ihren SGB-II-Bedarf genau decken.

Wird hingegen *kein* Unterhaltsvorschuss bezogen, etwa weil die maximale Anspruchsdauer von 72 Monaten bereits ausgeschöpft ist, so sinkt die Bruttoentgelt-Schwelle auf 1.238 € (= 949 € netto). Bei unverändertem Gesamtbedarf beträgt der maximale Kinderzuschlag 140 €, so dass die Alleinerziehende in der Summe aus anrechen-

barem Nettoentgelt¹⁵ (665 €), Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (133 €) das nach SGB II bedarfsdeckende Einkommen (1.102 €) erreichen kann. Es ist paradox, aber durch den Wegfall eines Sozialtransfers erhöht sich c.p. die Chance, mittels Erwerbsarbeit die SGB-II-Hilfebedürftigkeit überwinden zu können.



Die *Verzichts-Option* beim Kinderzuschlag kommt nur für den Fall in Betracht, dass für das sechsjährige Kind keine Unterhaltsvorschussleistung bezogen wird, da ansonsten wegen der Anrechnungsvorschrift ein Zuschlag gar nicht geleistet wird. Ohne Bezug von Unterhaltsleistungen sinkt das erforderliche Bruttoentgelt der Alleinerziehenden infolge einer Bedarfsunterdeckung in Höhe von 126 € von 1.238 € um 304 auf 934 € (= 742 € netto). Zusammen mit dem anrechenbaren Nettoentgelt (489 €), dem Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (183 €) kann der gesenkte »Bedarf« (976 €) gedeckt werden.

3. Phase: 7- bis 11-jähriges Kind

Sobald das Kind das siebte Lebensjahr vollendet hat, fällt der der Alleinerziehenden zustehende Mehrbedarf von 126,36 € oder 36 Prozent der Eck-Regelleistung auf nur noch 42,12 € oder 12 Prozent der Eck-Regelleistung; der Gesamtbedarf sinkt dadurch von 1.102 € auf 1.018 €. Auch die Bruttoentgelt-Schwellen fallen demzufolge niedriger aus als in der vorhergehenden zweiten Phase.

Im Falle des Bezugs von Unterhaltsvorschussleistungen kann aufgrund der Anrechnungsvorschrift kein Kinderzuschlag geleistet werden; damit scheidet auch die Verzichtsoption aus. Die Alleinerziehende benötigt ein – gegenüber der zweiten Phase um 434 € geringeres – Bruttoentgelt in Höhe von 1.058 € (= 837 € netto), um ihren Bedarf (1.018 €) mit der Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt (571 €)¹⁶, Kindergeld (164 €), Unterhaltsvorschuss

¹³ Einem solchen Verzicht steht gegenwärtig § 6a Abs 3 S. 3 BKGG entgegen, demzufolge in einem solchen Fall für den Zeitraum des Verzichts kein Kinderzuschlag gezahlt würde

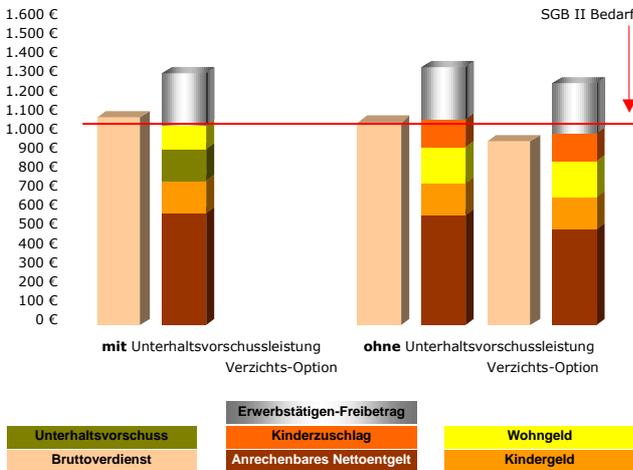
¹⁴ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 309 € setzt sich dieses zusammen aus 780 € anrechenbarem Nettoentgelt, 164 € Kindergeld und 158 € gesetzlichem Unterhaltsvorschuss

¹⁵ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 284 €

¹⁶ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 266 €

(158 €) und Wohngeld (125 €) – aber ohne Kinderzuschlag – decken zu können.

3. Phase: Sieben- bis elfjähriges Kind



Wird hingegen *keine* Unterhaltsvorschussleistung bezogen, sinkt das erforderliche Bruttoentgelt nur geringfügig weiter auf 1.035 € (= 822 € netto). Mit der Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt (559 €)¹⁷, Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (187 €) wird der SGB-II-Bedarf (1.018 €) sogar um 32 € überschritten; ursächlich für das nicht Eurocent genau bestimmbare Bruttoentgelt ist die oben bereits beschriebene »Sprungstelle« bei der Wohngeldberechnung infolge einsetzender Besteuerung.

Bei der *Verzichts-Option* wird der Gesamtbedarf gegenüber den ersten beiden Phase um lediglich 42 € (was der maximalen Bedarfsunterdeckung für diese Fälle entspricht) auf 976 € gedrückt; die Bruttoentgelt-Schwelle sinkt um 101 € auf 934 € (= 742 € netto). Mit einem anrechenbaren Nettoentgelt in Höhe von 489 €¹⁸, Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (183 €) wird die gesenkte Bedarfsschwelle von 976 € genau erreicht. Damit entspricht die Bruttoentgelt-Schwelle der der *Verzichts-Option* in der ersten und zweiten Phase für Fälle *ohne* Unterhaltsvorschussleistung.

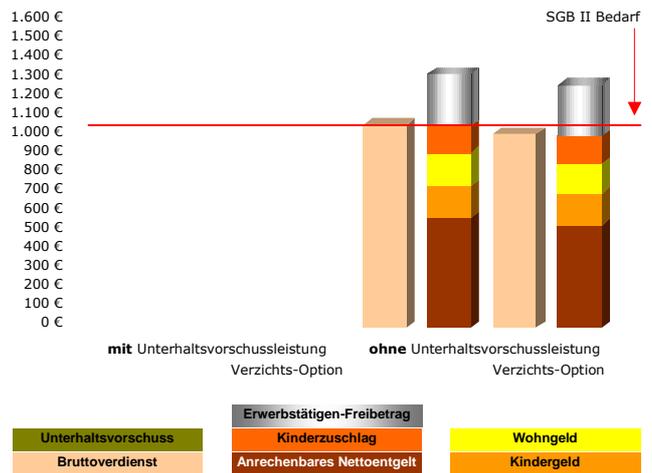
4. Phase: 12- bis 13-jähriges Kind

Mit vollendetem zwölften Lebensjahr des Kindes besteht kein Anspruch mehr auf gesetzliche Unterhaltsvorschussleistung. Zudem erhöht sich im Rahmen der Wohngeldberechnung c.p. das Gesamteinkommen, da der Abzug vom Einkommen bei Alleinerziehenden in Höhe von 50 € pro unter 12-jährigem Kind entfällt.

Bei einem gegenüber der dritten Phase unveränderten Gesamtbedarf in Höhe von 1.018 € bleibt auch die Bruttoentgelt-Schwelle mit 1.035 € gleich hoch. Allerdings wird der SGB-II-Bedarf bei Erreichen dieses Arbeitsentgelts

nicht – wie in der dritten Phase – um 32 €, sondern nur noch um 13 € überschritten. Der Grund liegt in einem um 19 € geringeren Wohngeldanspruch infolge des um 50 € höher ausfallenden Gesamteinkommens. Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 263 € setzt sich das den SGB-II-Bedarf deckende Einkommen demnach zusammen aus anrechenbarem Nettoentgelt (559 €), Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (168 €).

4. Phase: Zwölf- oder dreizehnjähriges Kind



Im Falle der *Verzichts-Option* steigt das notwendige Bruttoentgelt gegenüber der dritten Phase um 51 € auf 985 € (= 783 € netto). Der auf 976 € herunter definierte »Bedarf« wird gedeckt durch die Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt (524 €)¹⁹, Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (148 €). Gegenüber der *Verzichts-Option* der dritten Phase fällt der Wohngeldanspruch also um 35 € niedriger aus.

5. Phase: 14- bis 17-jähriges Kind

Sobald das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat, steigt sein Regelbedarf von 60 Prozent (211 €) auf 80 Prozent (281 €) der Eck-Regelleistung. Der Gesamtbedarf erhöht sich damit von 1.018 € auf 1.088 €.

Infolge des erhöhten Bedarfs steigt auch die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderliche Bruttolohnhöhe. Die Bruttoentgelt-Schwelle beträgt nunmehr 1.632 € (= 1.164 € netto). Ein Wohngeldanspruch besteht bei dieser Bruttolohnhöhe nicht mehr; auch der Kinderzuschlag wird wegen des anrechenbaren Einkommens der Alleinerziehenden bereits auf die Hälfte gekürzt. Der Bedarf der Alleinerziehenden nach § 6a BKGG beträgt 707 €; er setzt sich zusammen aus 351 € Regelleistung, 42 € Mehrbedarf und 314 € KdU-Anteil. Das anrechenbare Nettoentgelt beträgt bei Erreichen der Bruttoentgeltsschwelle 854 €²⁰ und liegt damit 14 mal volle 10 € über dem Bedarf der Alleinerziehenden; damit wird der

¹⁷ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 263 €

¹⁸ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 253 €

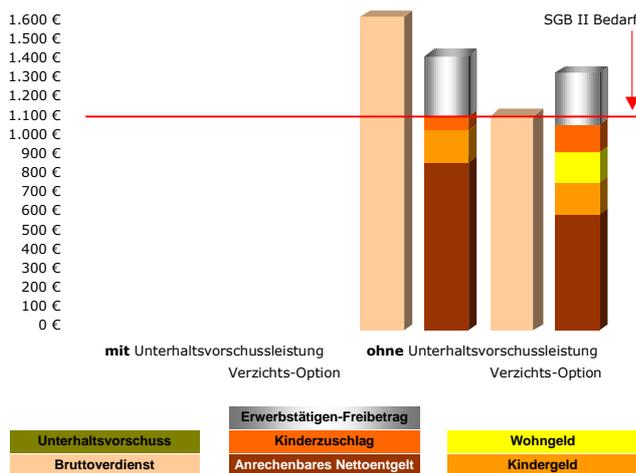
¹⁹ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 259 €

²⁰ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 310 €

maximale Kinderzuschlag um $14 \times 5 \text{ €} = 70 \text{ €}$ gekürzt. Mit der Summe aus anrechenbarem Netto (854 €), Kindergeld (164 €) und Kinderzuschlag (70 €) = 1.088 € wird der Gesamtbedarf genau gedeckt. Die auf 140 € festgesetzte maximale Höhe des Kinderzuschlags ignoriert den gegenüber einem unter 14-jährigen Kind gestiegenen Regelbedarf eines älteren Kindes und hält damit die erwerbstätige Alleinerziehende unnötig in der »Hartz-IV«-Falle gefangen.

Eine erwerbstätige Alleinerziehende hat unter den derzeit geltenden Regelungen keinerlei Anhaltspunkte dafür, ab welchem Arbeitsverdienst sie eine reale Chance erhält, ihre und die »Hartz-IV«-Abhängigkeit ihres Kindes dauerhaft zu überwinden. Bei gegebenen KdU gibt es diesen einen, die Hilfebedürftigkeit vermeidenden Arbeitsverdienst nämlich nicht. Die Chance auf ein Leben ohne »Hartz IV« wird derzeit maßgeblich durch das Alter des Kindes bestimmt. Dies vermeidet der Reform-Vorschlag; darüber hinaus senkt er die Arbeitsentgelt-Schwellen gegenüber geltendem Recht merklich nach unten, ohne dabei gleichzeitig mit einer Bedarfsunterdeckung zu operieren.

5. Phase: Vierzehn- bis siebzehnjähriges Kind



Im Falle der *Verzichts-Option* wird der Gesamt-»Bedarf« zwar um lediglich 42 € auf 1.046 € gesenkt; die Bruttoentgelt-Schwelle sinkt dadurch allerdings deutlich um 538 € auf 1.094 € (= 860 € netto). Der definitorisch geminderte »Bedarf« kann somit gedeckt werden mit der Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt²¹ (590 €), Kindergeld (164 €), Kinderzuschlag (140 €) und Wohngeld (152 €).

Der mit der Einführung des Kinderzuschlags im Jahre 2005 verfolgte sozialpolitische Ansatz, Haushalte erwerbstätiger Eltern mit Kindern mittels Gewährung vorrangiger Sozialtransfers aus der Fürsorge-Abhängig zu lösen, wird derzeit völlig unzureichend eingelöst. Die auf dieses Ziel hin äußerst mangelhaft abgestimmte Ausgestaltung der einzelnen Transfersysteme führt entgegen der intendierten Absicht zu einer strukturellen Verfestigung der Fürsorgeabhängigkeit. Für die betroffenen Eltern ist das Zusammenspiel von nach dem SGB II anrechenbarem Arbeitsentgelt, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld längst nicht mehr durchschaubar. Die mit Wirkung seit Oktober 2008 eingeführte Verzichtsoption auf den »Hartz-IV«-Bezug zugunsten der statt dessen ermöglichten Inanspruchnahme des Kinderzuschlags bedient sich zudem gezielt einer Sozialpolitik der Unterdeckung des fürsorgerechtlich normierten Bedarfs und setzt damit – erstmals in der bundesdeutschen Geschichte gesetzlich explizit legitimiert – auf eine Politik *mit* der »Dunkelziffer der Armut«.

²¹ Bei einem Erwerbstätigenfreibetrag von 269 €